

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. September 2011

Nr. 31/2011

Inhalt:

**Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. September 2011

Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der
Universität Siegen

Vom 19. September 2011

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz/HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Philosophische Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Fakultät**
- § 2 Mitglieder der Fakultät**
- § 3 Organe der Fakultät**
- § 4 Dekanat**
- § 5 Aufgaben des Dekanats**
- § 6 Wahl des Dekanats**
- § 7 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**
- § 8 Aufgaben der Prodekane/Prodekaninnen**
- § 9 Qualitätssicherung**
- § 10 Fakultätsrat**
- § 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats**
- § 12 Ausschüsse und Kommissionen**
- § 13 Wissenschaftliche Einrichtungen**
- § 14 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**
- § 15 Seminare**
- § 16 Seminarsprecherin/Seminarsprecher**
- § 17 In-Kraft-Treten**

§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot innerhalb ihrer Mitglieder ab.

§ 2 Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, entscheiden die Studierenden, welcher Fakultät sie angehören wollen (§ 1 Abs. 4 S. 2 Einschreibungsordnung).

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus
 - der Dekanin oder dem Dekan,
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin/Studiendekan),
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung,
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Personal und Finanzen und
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Internationales.
- (2) Das Dekanat kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen. Sie/er unterstützt das Dekanat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane beträgt vier Jahre (§ 27 Abs. 6 Satz 7 HG).

§ 5 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Diesbezüglich ist es dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 S. 7 HG). Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (2) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (3) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG.

- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Es kann die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.
- (5) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekanat festgelegten Grundsätze der Verteilung.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (7) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (8) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 6 Wahl des Dekanats

- (1) Der Fakultätsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird das Dekanat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt (§ 27 Abs. 6 Satz 6 HG). Die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan, die oder der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG angehören. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Abs. 5 HG).

§ 7 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen oder Prodekane regelt das Dekanat; § 6 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz.
- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.

§ 8 Aufgaben der Prodekane/Prodekaninnen

Im Bereich Studium und Lehre sind die Aufgaben insbesondere:

- Umsetzung der Qualitätsstrategie der Universität Siegen,
- Studiengangsentwicklung,
- Studien- und Prüfungsorganisation,
- Studiengangskoordination und –beratung,
- (Re-)Akkreditierung von Studiengängen,
- Evaluation,
- Lehrveranstaltungsbefragung,

- Absolventenbefragung,
- Abstimmung der Lehre (Studienbeitragsplanung und -verwendung, Zielvereinbarungen, Kennzahlen in der Lehre),
- Umsetzung der Weiterbildungsstrategie der Universität Siegen,
- Konzeption und Ausbau von Weiterbildungsstudiengängen,
- Studiengangsmarketing.

Im Bereich Forschung sind die Aufgaben insbesondere:

- Umsetzung der Forschungsstrategie der Universität Siegen,
- Analyse und Präzisierung von Forschungsschwerpunkten,
- Evaluationen der Forschungsschwerpunkte und ggf. neuer Projekte,
- Erstellung von Forschungsberichten in regelmäßigen Abständen,
- Kooperation mit dem Forschungszentrum der Fakultät,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Forschungsförderung.

Im Bereich Personal und Finanzen sind die Aufgaben insbesondere:

- Überwachung des Haushalts,
- Vorbereitung eines Vorschlags zur Verteilung der Haushaltsmittel,
- Verteilung der Haushaltsmittel an die Fächer/Organisationseinheiten.

Im Bereich Internationales sind die Aufgaben insbesondere:

- Entwicklung und Umsetzung einer Internationalisierungsstrategie auf Fakultätsebene,
- Mitarbeit an Entwicklung und Umsetzung einer Internationalisierungsstrategie auf Hochschulebene,
- Bündelung und Weiterentwicklung der bestehenden Internationalisierungstätigkeiten in Forschung und Lehre,
- Ausbau und Pflege internationaler Kontakte und Partnerschaften in Forschung und Lehre,
- Internationalisierung der bestehenden Studiengänge im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
- Konzeption, Aufbau und Entwicklung internationaler Studiengänge und Projekte,
- Regelmäßige Evaluation und Qualitätskontrolle der Internationalisierungsmaßnahmen,
- Internationales Marketing.

§ 9 Qualitätssicherung

Jede Prodekanin/jeder Prodekan ist für die Qualitätssicherung in ihrem/seinem Aufgabenbereich verantwortlich. Das Dekanat benennt geeignete Personen, die die Prodekanin/den Prodekan bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen.

§ 10 Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
- Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
- Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
- Berufungsvorschläge an das Rektorat,

- Vorschläge an das Rektorat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
- Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
- Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane,
- Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
- Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
- Wahl der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (und ggf. ihrer Stellvertreterin(nen)).

§ 11

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats ist in § 22 der Grundordnung der Universität Siegen und in § 17 der Wahlordnung geregelt. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - eine Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (3) Die Gruppen im Sinne des Hochschulgesetzes können durch die gewählten Mitglieder der jeweiligen Gruppen sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter benennen; der Fakultätsrat bestellt diese dann als nicht-stimmberechtigte Mitglieder. Die Höchstzahl dieser nicht-stimmberechtigten Mitglieder je Gruppe darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung). Insbesondere sollten Fächer, die nicht bereits durch Personen im Fakultätsrat vertreten sind, durch die nicht-stimmberechtigten Mitglieder eine Repräsentation in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und/oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten.
- (4) Die Sprecherinnen/Sprecher der Untereinheiten (z.B. Seminare, Teams, Fachgruppen) und die im Bereich der Fakultätsadministration angesiedelten Personen (Geschäftsführer/in der Fakultät, Dekanatssekretärinnen/Dekanatssekretäre, Lehrkoordinatoren/innen, Studienberater/innen usw.) nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teil.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen/Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Mitgliedschaft der nicht-stimmberechtigten Mitglieder im Fakultätsrat endet mit der der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen (§ 28 Abs. 5 HG).
- (7) Über die Sitzungen des Fakultätsrates werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese werden, unter Auslassung nicht-öffentlicher Tagesordnungspunkte, allen Mitgliedern der Fakultät zugänglich gemacht.

§ 12 Ausschüsse und Kommissionen

Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats können vom Fakultätsrat Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe hat das Recht, durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.

§ 13 Wissenschaftliche Einrichtungen

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Rektorat die Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 14 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten (und ggf. ihrer Stellvertreterin(nen)) beträgt vier Jahre.
- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist in den Berufungskommissionen der Fakultät Mitglied mit beratender Stimme. Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten der Fakultät zu vertreten. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte kann auf diesem Weg vertretungsweise alle Aufgaben/Rechte der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Fakultät wahrnehmen.

§ 15 Seminare

- (1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in die Seminare:
 - Germanistisches Seminar,
 - Historisches Seminar,
 - Medienwissenschaftliches Seminar,
 - Philosophisches Seminar,
 - Romanisches Seminar,
 - Seminar für Anglistik,
 - Seminar für Evangelische Theologie,
 - Seminar für Katholische Theologie,
 - Seminar für Sozialwissenschaften.
- (2) Mitglieder des Seminars sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Universität Siegen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 HG zählen:
 1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgebiete des Seminars, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind;
 2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Mitgliedern nach Nr. 1 zugewiesen oder dem Seminar zugeordnet sind, wobei die jeweiligen Weisungsbefugnisse unberührt bleiben;
 3. die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Seminars sowie die Doktorandinnen und Doktoranden des Seminars, soweit sie in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt sind.

§ 16 Seminarsprecherin/Seminarsprecher

- (1) Das Seminar wird in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten durch eine Seminarsprecherin/einen Seminarsprecher vertreten. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher berät die Fakultät in den das Seminar betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des seminarbezogenen Teils des Strukturentwicklungs-

plans der Fakultät sowie der seminarbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Seminar sprecherin/der Seminarsprecher nimmt, soweit das Seminar betroffen ist, insbesondere Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommission sowie den Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel. Die Seminarsprecherin/der Seminarsprecher nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teil.

- (3) Näheres regeln ggf. Seminarordnungen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen vom 7.9.2011.

Siegen, den 19. September 2011

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)